



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Die Bedeutung von Handgemal

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

4. Mit der Bedeutung von Handgemal habe ich mich im Sachsen-
spiegel und in zwei selbständigen Aufsätzen beschäftigt²⁾.

a) Das Wort Handgemal und die zugehörigen Wortformen^{2a)} finden sich im Zusammenhange der Rede, als „Redestellen“ in 16 Fundstellen, die sich in acht Gruppen ordnen lassen. Wir haben für Sachsen die Stellen des Heliand (3 Fundstellen) und die Stellen des Sachsenspiegels (4)³⁾, für Bayern⁴⁾ die Falkensteiner Stelle (1), die Genesisstelle (1), die Schergenstelle (1) und die Salzburger Vorbehaltsstellen (3), endlich für das fränkische Stammesgebiet die salischen Extravaganten (3)⁵⁾. Zu diesen Hauptstellen treten noch drei jüngere Stellen des bayerischen Stammesgebiets, in der das Wort sich als Eigenname für Grundstücke findet (Flurbezeichnungen)⁶⁾, sowie einige Glossen und Übersetzungen, auf die ich später eingehe⁷⁾.

b) In meinen früheren Arbeiten habe ich alle „Redestellen“ mit Ausschluß der salischen Extravaganten untersucht und bin zu dem Ergebnisse gelangt, daß sie alle dem heutigen Begriffe „Heimat“, Ort der Herkunft, mit seinen verschiedenen Abwandlungen und Beziehungsmöglichkeiten entsprechen. Die alte Majoratstheorie⁸⁾ erwies sich als völlig unbegründet.

c) Das heutige Wort „Heimat“ hat zum Begriffskern „Ort der Herkunft“⁹⁾. Es enthält somit ein geschichtliches (genealogisches)

2) Vgl. Sachsenpiegel S. 501 ff., „Die neue Handgemaltheorie Wittichs“, Vrtljschr. f. S. u. W. 1906 S. 356 ff., „Das Handgemal des Codex Falkensteinensis“ in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 28, 1907.

2a) Fortgelassen sind die mit māl (Zeichen) zusammengesetzten Worte, vgl. Anm. 41 a.

3) Vgl. unten § 24.

4) Vgl. die Wiedergabe und Besprechung in meinem Handgemal S. 6—39.

5) Vgl. unten § 31 Nr. 2 ff.

6) Es finden sich „ain wiesen genannt das handtgemehel“ (1413). Haus und Gärtchen werden „das handtgmähl“ genannt (1608), ebenso 1611 ein Gut „Gmählgut“. Julius Strnadt „Hausruck und Atergau“, Arch. f. österr. Gesch. 99, 1 (1908) S. 102, „Peuerbach“ (1868) S. 45 ff. Da der Ursprung der Eigennamen dunkel bleibt, so läßt sich die sachliche Bedeutung, die Veranlassung gegeben hat, nicht ermitteln (Vorbehalt? Amtsgut?).

7) Vgl. unten S. 26 Nr. 8. 8) Vgl. des Näheren Handgemal S. 1 ff.

9) Der Begriffskern ist diejenige Vorstellung, die der Sachsenpiegel III 33 § 3 mit den Worten wiedergibt: „Die Erde, aus der er herausgeboren ist“; vgl. unten S. 126 Anm. 20.

und ein räumliches Vorstellungselement. Es ist verschiedenen Abwandlungen und Beziehungen zugänglich, weil wir jedes der beiden Elemente verschieden abgrenzen können. Durch die verschiedene Bestimmung des zeitlichen Elements ergeben sich die Unterfälle der Urheimat, der alten und einer neuen Heimat¹⁰⁾. Durch die Abschwächung nähert sich der Begriff dem des Wohnsitzes oder der Heimstätte. Das Wort kann daher auch gebraucht werden, um den Hauptwohnsitz von anderen Wohnorten zu unterscheiden. Diese Abwandlung kann man als Wohn- oder Sitzbegriff bezeichnen. Auch die räumliche Vorstellung kann verschieden umgrenzt werden. Derselbe Mann kann je nach dem Zusammenhange Deutschland, Preußen, Schlesien, eine Gemeinde oder einen von den Vätern ererbten Bauernhof als seine Heimat bezeichnen. In manchen Gegenden zerstreuter Siedlung, z. B. in Gebirgsgegenden, hat das Wort heute eine usuelle Beziehung auf den einzelnen Bauernhof. Das Wort ist dann gleichbedeutend mit Stammhof oder Stammgut in geschichtlichem Sinne, ohne daß dabei an ein Sonderrecht gedacht wird. Wir können diese engere Beziehung als Hof- oder Gutsbegriff im Gegensatz zum Orts- und Landbegriff bezeichnen. Das Wort kann natürlich, wie andere Worte, auch metonymisch gebraucht werden, z. B. für die Heimatserde¹¹⁾, oder für Heimatsrecht¹²⁾. Natürlich kreuzen die Unterscheidungen einander. Aus verständlichen Gründen klingt in dem Worte nicht selten ein Gefühlston mit, ein Element des vertrauten und beglückenden Orts.

d) Nicht nur der Grundgedanke, sondern auch die verschiedenen Abwandlungen und Beziehungen kehren bei unserem Handgemal wieder. Das ist wohl begreiflich, denn die Wandelbarkeit ist durch den Inhalt der Grundvorstellung begründet. Der Reihe nach ergeben der Heliand „Altheimat im Sinne des Ortsbegriffs“ und „Hauptsitz“, der Sachsenspiegel und die Falkensteiner Stelle „Stammhof“ (Gutsbegriff), die Genesisstelle eine Metonymie für

10) Ein Auswanderer kann z. B. Amerika als seine jetzige Heimat und Deutschland als seine alte Heimat einander gegenüberstellen.

11) Wenn wir sagen, daß wir im Weltkriege für die Heimat gekämpft haben, so gebrauchen wir das Wort metonymisch für unser Volk.

12) In der früheren bayerischen Heimatgesetzgebung war Heimat ein Rechtsbegriff.

„Heimatserde“¹³⁾, die Schergenstelle „Dienstgut“ (Wohnbegriff) und die Salzburger Vorbehaltsstellen die Beziehung zum Heimatsrechte (Abwandlung des Ortsbegriffs). Auch die beiden so auffallenden Verdeutschungen von mundiburdium und von testamentum erklären sich durch den Heimatsbegriff¹⁴⁾. Ein Anhaltspunkt für Stammgut im Rechtssinn, Gegenstand einer Einzelerbfolge oder für eine ständische Bedeutung des Hantgemals hat sich mir nirgends ergeben. Diese Auffassungen waren für jede Stelle ausgeschlossen. Aus diesen Gründen habe ich meine Ergebnisse als *Heimattheorie* oder *geschichtliche Auffassung* bezeichnet.

5. Die Ständetheorie von Ernst Mayer habe ich für die altsächsische Zeit erörtert und entschieden abgelehnt¹⁵⁾. Ich hatte sie nicht nur als nicht erwiesen bezeichnet, sondern als ausgeschlossen, voll widerlegt. Hinzufügen muß ich, daß ich sie auch für die frühere und für die spätere Zeit des sächsischen Rechts für unrichtig halte. Ebenso unrichtig ist sie für das friesische Recht, dessen Quellen ich genau zu kennen glaube, obgleich Ernst Mayer sich mit Vorliebe auf das friesische Recht beruft^{15a)}. Auch für keines der übrigen Gebiete ist sie mir irgend wahrscheinlich.

6. Auch den neuen Ausführungen Herbert Meyers gegenüber muß ich an meinen Ansichten festhalten. Meine Heimattheorie ist auch für die sächsischen Fundstellen nicht im mindesten erschüttert. Die Säulentheorie des Sachsenspiegels, die Worterklärung durch die Schwurtheorie und die Gerichtstheorie Herbert Meyers sind alle drei abzulehnen. Die Ständetheorie Ernst Meyers hat auch durch das Eintreten von Herbert Meyer keine Stärkung erfahren. Sie ist in derjenigen Ausprägung, die ihr Herbert Meyer gegeben hat, als Theorie der Familiengemeinschaft von Edeling und Friling, kaum weniger bedenklich als in der Originalfassung von Ernst Mayer.

7. Nachfolgend will ich mich, was das Problem des Hantgemals anbetrifft, nicht auf die Stellungnahme zu Herbert Meyer be-

13) Den Gegensatz bildet die Fahrnis; vgl. Hantgemal S. 19 ff., Übersetzungsprobleme S. 150.

14) Vgl. unten § 26 Nr. 8 (b u. c). Selbst der Gefühlston ist an einer der beiden Stellen bemerkbar. Den Gottesfürchtigen wird das „hantgemachele“ Gottes eröffnet (die himmlische Heimat).

15) Vgl. Standesgliederung S. 97.

15a) Vgl. unten § 30 Nr. 5.